

Anzeige
zur Errichtung eines Fliegenden Baus nach § 69 Abs. 6 LBO

An die Stadtverwaltung Mühlacker Planungs- und Baurechtsamt Kelterplatz 7 75417 Mühlacker	Tel.: 07041 / 876 -275 oder -272 E-Mail: Baurecht@Stadt-Muehlacker.de
---	--

Antragsteller / Gebührenschuldner	Name, Vorname, Firma
	Telefon, E-Mail
	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Ort

Aktenzeichen <small>(wird vom Amt vergeben)</small>		
Veranstaltungsart		
Veranstaltungszeitraum	von:	bis:
Steht die Aufstellung des Fliegenden Baus in Verbindung mit	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Versammlungsstätte Weiteren Festzelten Großveranstaltung Einfriedigung
Wenn ja:	Gesamtkonzept mind. 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung vorlegen	
Wenn nein:	mind. 2 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn die Unterlagen vorlegen	

Hinweise zum Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten

(nach Landesbauordnung Baden-Württemberg LBO § 69)



Definition:

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist jedoch die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

Geeigneter Standort:

Die Standortwahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines Fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z. B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz.

Anzeigeverfahren:

Anzeigefrei sind Fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Das sind:

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind von Besuchern betreten zu werden,
- Zelte und nichtbetretbare Stände bis zu einer Grundfläche von 75 m²,
- Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe,
- Bühnen bis 100 m² Grundfläche und weniger als 1,5 m Fußbodenhöhe einschließlich von Überdachungen oder Aufbauten unter 5 m,
- Toilettenwagen

Bei Aneinanderreihung von anzeigefreien fliegenden Bauten, ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und für die Einordnung des Verfahrens maßgebend. Falls für die aneinander gereihte Anlage kein Prüfbuch existiert und sie als Ganzes nicht anzeigefrei ist, ist in der Regel ein Bauantrag zu stellen.

Lageplan:

Ein Lageplan auf der Grundlage des Katasterblattes im Maßstab 1:500 ist immer erforderlich.

Tragen Sie bitte folgendes ein:

- das Vorhaben (Zelt) mit den Abmessungen,
- Abstände zu den Gebäuden und Grundstücksgrenzen,
- ggf. Rettungswegführung mit rechnerischem Nachweis und Vermassung der Rettungswege,
- verwenden Sie ggf. zusätzliche Pläne im größeren Maßstab (1:200, 1:100)

Bestuhlungspläne:

Bei größeren Vorhaben (in der Regel ab 200 Besucher) klären Sie bitte vorher mit dem Baurechtsamt ab, ob Bestuhlungs- oder Belegungspläne erforderlich sind. Diese Pläne müssen vorher durch die Baurechtsbehörde genehmigt werden. Verwenden Sie Pläne im Maßstab (1:200, 1:100) Stellen Sie alle Bestuhlungsvarianten dar, einschließlich der jeweiligen Rettungswegführung (ggf. mit rechnerischem Nachweis) und Vermassung der Rettungswege.

Anforderungen an das Baurecht:

Während die statischen Berechnungen und die Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die öffentlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu

beachten. Dazu zählen unter anderem: - Abstand zu anderen Gebäuden, - Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt, - Baugrundverhältnisse, - Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z.B. wegen vorhandenem Pflaster), - örtliche Schneelast im Winter.

Aufbau und Gebrauchsabnahme:

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsge-
nehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z.B. nach Sonderbau-verordnungen
oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere
hinsichtlich des Brandschutzes können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auf-
lagen erfolgen. Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit dem Bauamt Mühlacker
frühzeitig festzulegen. Bitte beachten Sie, dass eine Gebrauchsabnahme nur werktags in der Zeit von
Montag- bis Freitagvormittag von 09:00 bis 12:00 Uhr oder Montag- bis Donnerstagnachmittag von
14:00 bis 16:00 Uhr stattfinden kann. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein, ggf. sind
Zwischenabnahmen erforderlich.

Berichte über Unfälle:

Das Baurechtsamt ist unverzüglich über Unfälle, die durch den Betrieb Fliegender Bauten entstanden
sind, zu unterrichten.

Abbau:

Mit dem Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues
verbunden.

Sonstige Gestattungen:

Gestattungen z.B. nach Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zustän-
digen Stellen zu beantragen. Für Veranstaltungen sowie für die Erlaubnisse nach Gaststättengesetz, ist
beim zuständigen Fachamt ein Antrag zu stellen.

Längerfristige Aufstellung:

Bei einer beabsichtigten Aufstellungszeit über drei Monate ist eine Baugenehmigung zwingend erforderlich.

Ordnungswidrigkeiten:

Mit Geldbuße bis zu 100 000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Aufstellung eines
fliegenden Baus nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder ohne Abnahme in Gebrauch nimmt.

Ansprechpartner bei der Stadt Mühlacker:

ist die Baukontrolle im Planungs- und Baurechtsamt, telefonisch erreichbar werktags in der Zeit von
08:30 - 12:00 Uhr unter Tel. 07041/876-275 (Herr Schuster).

Kostenschuldner:

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen.
Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat,
Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes.

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Merkblatt und den Merkblättern zu bestimmten baulichen Anlagen (z.B.
Zelte, Tribünen) und Veranstaltungen, sind Auszüge aus den baurechtlichen Bestimmungen und wur-
den auf die dem Baurechtsamt der Stadt Mühlacker bekannten wiederkehrenden Veranstaltungen
abgestimmt. Sie geben deshalb die gesetzlichen Grundlagen nicht vollständig wieder.
Siehe auch: Verwaltungsvorschrift für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FIBauVwV).